



Satzung

der Hochschule Reutlingen
für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den
Bachelorstudiengang

Internationaler Projektingenieur

mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Engineering

vom 15.05.2009

Aufgrund von § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG), § 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) sowie § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeordnung – HVVO in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 15.05.2009 die nachstehende Satzung beschlossen¹:

§ 1 Verfahren

- (1) Im Bachelorstudiengang Internationaler Projektingenieur werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad der Eignung für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen

für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
für das Sommersemester bis zum 15. Januar

eingegangen sein (Ausschlussfristen), vgl. § 3, Abs. 1, Satz 1 der HVVO.

- (2) Er muss mit dem von der Hochschule vorgesehenen Formular erfolgen.

¹Alle Amts-, Funktions- und sonstige Bezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform genannt sind, schließen die weibliche Sprachform ein.

- (3) Im Formular oder einem beigefügten Lebenslauf ist der bisherige Werdegang darzustellen. Es sollen zusätzliche Angaben gemacht werden über ggf. vorhandene Berufsausbildungen, praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen, die eine besondere Eignung für das angestrebte Studium erkennen lassen.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Kopien zusätzlich beizufügen:
 - a) Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einer gleichwertigen Vorbildung, einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist oder der Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses.
 - b) Nachweise über Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, wenn sie im vorgesehenen Formular geltend gemacht werden.
- (5) Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3

Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die von der Fakultät eingesetzt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professoren der Fakultät, von denen einer durch Fakultätsratbeschluss den Vorsitz übernimmt.
- (2) Die Auswahlkommission kann zur Durchführung der Prüfung Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre hinzuziehen.
- (3) Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Bewerber für die Leitung der Hochschule.

§ 4

Vergabe der Studienplätze

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein bestandener Sprachtest, wenn die Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde. In diesem Fall ist ein DSH-Test („Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“) oder ein TestDaF („Test Deutsch als Fremdsprache“) oder der „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs als bestanden nachzuweisen.
- (2) Die Auswahlkommission wählt die Studierenden basierend auf den Auswahlkriterien gemäß § 5 aus. In Einzelfällen kann die Auswahlkommission festlegen, dass mit Bewerbern Bewerbungsgespräche durchgeführt werden, um die Eignung für das Studium in einem persönlichen Gespräch zu überprüfen.
- (3) Der Termin für ein Bewerbungsgespräch wird vom Vorsitzenden der Auswahlkommission bestimmt und den Studienbewerbern mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitgeteilt.

- (4) Das Bewerbungsgespräch dauert etwa 30 Minuten. Es wird von mindestens zwei Prüfern durchgeführt. Mindestens ein Prüfer muss hauptamtlicher Professor in der Fakultät Technik sein. Die Prüfer können verlangen, dass prüfungsrelevante Fakten (z.B. Praxiszeiten) durch Vorlage von Nachweisen glaubhaft gemacht werden.

§ 5

Auswahlkriterien für die Zulassung zum Studium

Die Studienbewerber werden nach folgender Kriterienliste bewertet:

- Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- besondere Vorbildungen (1), praktische Tätigkeiten (2) oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen (3), die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben. Durch jedes der genannten Kriterien (1) bis (3) ist eine Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,2 Notenstufen möglich.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird anhand der modifizierten Durchschnittsnote eine Rangliste der Bewerber erstellt. Erreichen mehrere Bewerber dieselbe Durchschnittsnote, werden Vorwegauswahlkriterien berücksichtigt (gem. § 16HVVO). Danach entscheidet das Los.

§ 6

Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

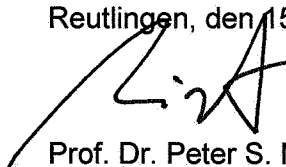
Hat ein Kandidat / eine Kandidatin das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung, Drohung oder Bestechung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so wird die Zulassung aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2010.

Reutlingen, den 15.05.2009

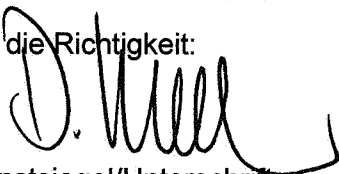

Prof. Dr. Peter S. Nieß
Präsident

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am: **18. Mai 2009**

Abgenommen am: **04. Juni 2009**

Für die Richtigkeit:





Dienstsiegel/Unterschrift

P. Hattes, Kanzlerin